

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge

Vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist,
2. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist,
3. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom 29. April 2016 (GBl. S. 341), die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Schopper

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM muss im Hinblick auf ihre Übergangsbestimmungen aktualisiert werden. Die Übergangsbestimmungen regeln, bis zu welchem Zeitpunkt die Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik vom 15. Dezember 2009 in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung noch Anwendung findet, ab wann also in diesen Studiengängen keine Staatsprüfungen mehr abgelegt werden können.

2. Inhalt

Hintergrund für eine Neufestlegung der in § 6 Absatz 2 geregelten Übergangsfrist - derzeit 31. Juli 2022 - ist zum einen die pandemiebedingte Verlängerung der Regelstudienzeit im Landeshochschulgesetz (LHG). Mit Inkrafttreten des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes am 31. Dezember 2020 wurden in § 29 Absatz 3 a LHG die Regelstudienzeit sowie in § 32 Absatz 5 a Satz 1 die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang um zwei Semester (bei Einschreibung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) verlängert. Das Kultusministerium hat sich dem angeschlossen und die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudierenden aller Staatsprüfungsstudiengänge in Artikel 5 § 3 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 22. März 2021 ebenfalls um zwei Semester verlängert.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Umstellung von Staatsprüfungen auf die modularisierte und gestufte Bachelor-Master-Struktur zum Wintersemester 2016/2017 um einen einschneidenden Systemwechsel handelte und ein Wechsel der Studierenden vom Staatsprüfungsstudiengang in die neue Struktur insbesondere gegen Ende des Studiums kaum noch möglich ist. Um Härtefälle zu verhindern, ist deshalb der Zeitrahmen, innerhalb dessen noch eine Staatsprüfung abgelegt werden kann, angemessen zu verlängern. Bei der Berechnung des Endtermins wurde von der um die beiden „Corona-Semester“ verlängerten Regelstudienzeit ausgegangen. Auf diese erfolgte unter Berücksichtigung organisatorischer Gegebenheiten (z. B. vorgegebene Prüfungszeiträume) ein weiterer großzügiger Zuschlag, so dass die o.g. Prüfungsordnung noch bis zum 31.07.2025 (bisher: 31.07.2022) angewendet werden kann. Von diesem Zeitrahmen sind eventuelle Krankheitszeiten, Schutzfristen des

Mutterschutzgesetzes, Auslandssemester, Freiversuchsregelungen u. ä. umfasst, so dass diese nicht zu weiteren Verlängerungen führen können.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten.

5. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6. Nachhaltigkeitscheck

Von einer tiefergehenden Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

7. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Es wird nur eine Einzelnorm geändert. Die Begründung ergibt sich aus den Darlegungen in Teil A.